

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt
Falderbaumstraße 41
34123 Kassel

Service Hotlines:

Vertrag 0561 50656-777
Schaden 0561 50656-666
Vertrieb 0561 50656-800
Fax 0561 50656-888

vertrag@hava-kassel.de
schaden@hava-kassel.de
info@hava-kassel.de



www.hava-kassel.de

VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Wichtige Vertragsunterlagen

Stand 09/2026

Hinweise zu den Unterlagen

Diese Verbraucherinformationen enthalten:

1. Allgemeine Vertragsinformationen nach VVG und VVG-InfoV
2. Widerrufsbelehrung
3. Belehrung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
4. Fundstelle der Datenschutzinformationen

Hinweis zur Verschmelzung

Der Betrieb am Standort Kassel wird unter der Marke HAVA Kassel mit seiner bisherigen fachlichen Ausrichtung und betrieblichen Organisation fortgeführt. Seit Wirksamwerden der Verschmelzung ist die Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt rechtlicher Versicherer und Vertragspartner. Für bestehende HAVA-Verträge bleiben die vereinbarten Versicherungsbedingungen, Risikobeschreibungen, Versicherungssummen, Selbstbehalte und Sondervereinbarungen unverändert.

Fundstelle der Datenschutzinformationen

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu Ihren Rechten finden Sie unter <https://hava-kassel.de/datenschutz/>

Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Datenschutzinformationen auch in Textform zur Verfügung.

Allgemeine Vertragsinformationen – Kundeninformationsblatt

gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV).

1. IDENTITÄT DES VERSICHERERS

Rechtlicher Versicherer	Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitze der Anstalt	Darmstadt und Kassel Hauptsitz Bartningstraße 59 64289 Darmstadt
Standort Kassel HAVA Kassel	Falderbaumstraße 41 34123 Kassel

Die Anstalt hat ihren Sitz in Darmstadt und Kassel. Hauptsitz ist Darmstadt.

Der Betrieb am Standort Kassel wird unter der Marke HAVA Kassel geführt.

Rechtlicher Versicherer ist die Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt.

Aktuelle Informationen zum Vorstand und den Organen: <https://hava-kassel.de/organe/>

Aktuelle Satzung: <https://hava-kassel.de/satzung/>

2. LADUNGSFÄHIGE ANSCHRIFT UND WEITERE GESCHÄFTSANSCHRIFT

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt, Bartningstraße 59, 64289 Darmstadt

Weitere für die Geschäftsbeziehung maßgebliche Anschrift: Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt, Standort Kassel | HAVA Kassel, Falderbaumstraße 41, 34123 Kassel

3. HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES VERSICHERERS

Die Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt betreibt als Erstversicherer gemäß § 2 ihrer Satzung folgende Versicherungssparten:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Kraftfahrzeugversicherung im satzungsmäßig bestimmten Umfang
- Tierversicherung
- Allgemeine Unfallversicherung

4. VERTRAGSGRUNDLAGEN

- Für den Versicherungsvertrag gelten, soweit vereinbart:
- der Antrag und der Versicherungsschein einschließlich der dort getroffenen Vereinbarungen
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen
- Tarifbestimmungen, Klauseln und Sondervereinbarungen
- die Satzung der Gemeinnützigen Haftpflicht-Versicherungsanstalt, soweit sie auf das Versicherungsverhältnis Anwendung findet

5. WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG UND VERSICHERTE RISIKEN

Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistungen ergeben sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Welche Tätigkeiten und Risiken im konkreten Vertrag versichert sind, bestimmt sich ausschließlich nach diesen Vertragsunterlagen. Die Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Versicherers in diesem Informationsblatt begründet für sich allein keinen Versicherungsschutz.

6. GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG

Der zu zahlende Beitrag einschließlich Versicherungssteuer, etwaiger Ratenzahlungszuschläge und der vereinbarte Zahlungszeitraum ergeben sich aus dem Antrag, dem Angebot und dem Versicherungsschein. Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang, den Versicherungssummen und den für die Beitragsberechnung maßgeblichen Risikomerkmale.

7. ZUSÄTZLICH ANFALLENDE KOSTEN

Für die Antragsbearbeitung erheben wir keine gesonderten Gebühren. Bei Beitragsrückständen können die tatsächlich anfallenden Mahnkosten und bei Rücklastschriften die uns berechneten Bankkosten in Rechnung gestellt werden. Zusätzliche Telekommunikationskosten, die über die üblichen Verbindungskosten hinausgehen, fallen nicht an, sofern bei der jeweiligen Kontaktmöglichkeit nichts anderes angegeben ist.

8. BEITRAGSZAHLUNG

Fälligkeit, Zahlungsweise und Zahlungsart ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die erste oder einmalige Prämie ist grundsätzlich unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Folgeprämien sind zu den im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannten Terminen zu zahlen.

9. GÜLTIGKEIT VON ANGEBOTEN

Soweit im Angebot keine andere Frist genannt ist, halten wir uns sechs Wochen ab dem Erstellungsdatum an das Angebot gebunden. Gesetzliche Änderungen oder Änderungen der zugrunde gelegten Risikoumstände können eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Reichen Sie einen Antrag ein, können wir diesen innerhalb eines Monats ab Antragstellung annehmen. Bis zum Ablauf dieser Frist sind Sie an Ihren Antrag gebunden, sofern im Antrag keine kürzere Frist genannt ist.

10. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS UND BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsvertrag kommt durch inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärungen zustande. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn wir Ihren Antrag annehmen oder Sie ein von uns unterbreitetes Angebot annehmen. Abweichungen vom Antrag werden im Versicherungsschein besonders hervorgehoben und mit den gesetzlich erforderlichen Hinweisen versehen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Vertrages. Die Rechtsfolgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie ergeben sich aus dem Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen und der gesonderten Belehrung nach § 37 Absatz 2 VVG.

Eine vorläufige Deckung ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag. Sie endet nach den hierfür vereinbarten oder gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes.

11. LAUFZEIT DES VERTRAGS

Die vereinbarte Laufzeit ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die über den Standort Kassel angebotenen Haftpflichtverträge werden regelmäßig als Jahresverträge geführt. Abweichende Vereinbarungen im Antrag oder Versicherungsschein gehen vor.

12. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag grundsätzlich um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugeht. Soweit im Antrag, Versicherungsschein oder in den Versicherungsbedingungen eine andere Kündigungsfrist oder ein tägliches Kündigungsrecht vereinbart ist, gilt diese Regelung.

Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr oder mit einem festen Endtermin enden zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Weitere Kündigungsrechte können insbesondere nach einem Versicherungsfall, bei einer Beitragserhöhung oder bei Nichtzahlung einer Folgeprämie bestehen. Einzelheiten ergeben sich aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

13. VORVERTRAGLICH ZUGRUNDE GELEGTES RECHT

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages legen wir das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

14. ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist insbesondere auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht grundsätzlich ausschließlich zuständig. Für betriebliche Versicherungsnehmer gelten ergänzend die gesetzlichen Gerichtsstände am Sitz oder an der Niederlassung des Gewerbebetriebs.

15. VERTRAGSSPRACHE

Vertragsbedingungen, Vorabinformationen und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgen in deutscher Sprache.

16. AUFSICHTSBEHÖRDE UND BESCHWERDEN

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 815-0 | E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de

Sie können sich mit einer Beschwerde an die Versicherungsaufsichtsbehörde wenden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

17. VERSICHERUNGSOMBUDSMANN

Unser Versicherungsunternehmen nimmt am Verfahren des Versicherungsombudsmann e. V. teil. Das Verfahren ist für Verbraucher kostenfrei. Bitte geben Sie uns vor einem Schlichtungsantrag Gelegenheit, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

18. INFORMATIONEN ZUR VERWENDUNG IHRER DATEN

Zur Prüfung des Antrags und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses verarbeiten wir personenbezogene Daten. Einzelheiten sowie Informationen zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit und zum Beschwerderecht finden Sie in unseren Datenschutzinformationen.

Kontakt: Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt, Standort Kassel | HAVA Kassel, Falderbaumstraße 41, 34123 Kassel, Telefon 0561 50656-600, E-Mail datenschutz@hava-kassel.de

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

WIDERRUFSRECHT, WIDERRUFSFOLGEN UND BESONDERE HINWEISE

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt

Standort Kassel | HAVA Kassel

Falderbaumstraße 41 | 34123 Kassel

E-Mail: vertrag@hava-kassel.de | Fax: 0561 50656-888

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter <https://hava-kassel.de/widerruf/> ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des mitgeteilten Jahresbeitrags bei jährlicher Beitragszahlung, 1/180 des mitgeteilten Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Beitragszahlung, 1/90 des mitgeteilten Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Beitragszahlung bzw. 1/30 des mitgeteilten Monatsbeitrags bei monatlicher Beitragszahlung, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalles aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind. Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

AUFLISTUNG DER FÜR DEN FRISTBEGINN ERFORDERLICHEN WEITEREN INFORMATIONEN

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 unter der Überschrift Widerrufsrecht genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungsweisen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn der genaue Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrags; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Belehrung nach § 37 Absatz 2 VVG

Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch diese gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Solange die Zahlung nicht bewirkt ist, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein und den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG

über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Geben Sie auch solche Umstände an, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Unrichtige oder unvollständige Angaben können Ihren Versicherungsschutz gefährden.

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung müssen Sie alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig anzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben. Fragen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen, besteht die Anzeigepflicht auch insoweit.

1. RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung besteht kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Bei arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht entfällt unsere Leistungspflicht.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. KÜNDIGUNG

Können wir nicht zurücktreten, weil Sie die Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. VERTRAGSÄNDERUNG

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Bei fahrlässiger Verletzung gelten sie rückwirkend. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, gelten sie erst ab der laufenden Versicherungsperiode.

Erhöht sich die Prämie dadurch um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie hinweisen.

4. AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Wir müssen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt, sobald wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangen. Wir müssen die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Weitere Umstände dürfen wir nachträglich angeben, wenn die Monatsfrist hierfür noch nicht abgelaufen ist.

Wir können uns auf diese Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Die Rechte erlöschen grundsätzlich fünf Jahre nach Vertragsschluss. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind, gilt dies nicht. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung beträgt die Frist zehn Jahre.

5. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

Lassen Sie sich beim Vertragsabschluss vertreten, werden hinsichtlich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfristen sowohl die Kenntnis und Arglist Ihrer Vertretungsperson als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist berücksichtigt. Sie können sich auf das Fehlen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nur berufen, wenn weder Ihrer Vertretungsperson noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.